

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983
ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

ÖVE-EN 1, Teil 4/1983

1112

17. Stück — Ausgegeben am 20. Jänner 1994 — Nr. 47

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	4
Vorwort	6
§ 58 Verlegen von Leitungen in Hohlwänden sowie in Gebäuden aus vorliegend brennbaren Baustoffen	7
§ 59 Elektrische Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen, z. B. Gardinenleisten, Dekorationsverkleidungen	8

**Errichtung
von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen
bis $\sim 1\,000$ V und $= 1\,500$ V**

Teil 4:

- Besondere Anlagen.
§ 58 bis § 59

DK 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen“
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983		Einleitung	ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983	Einleitung
		<u>Einleitung</u>		
(1)	Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.		VDE 0606,	Bestimmungen für Verbindungsmaterial bis 750 V Installations-Kleinverteiler und Zählerplätze bis 250 V
(2)	Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauen und Technik mit Wirkung vom 1984 01 01 in Aussicht genommen.		(5)	Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
(3)	Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils, die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.		(6)	In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdrus durch ein vorgesetztes „Prüf...“ sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
(4)	In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:		(7)	Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
(5)	ÖVE-EN 1, Teil 2, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000\text{ V}$ und $\geq 1500\text{ V}$. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel		(8)	Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.
(6)	ÖVE-EN 1, Teil 3, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1000\text{ V}$ und $\geq 1500\text{ V}$. Teil 3: Beschafftheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln			
	ÖVE-IM 21, Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen			
	ÖVE-K 40, Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi			
	ÖVE-K 41, Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC			
(7)	In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:			

Vorwort

Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 werden folgende Teile umfassen:

Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen.

Teil 2: Elektrische Betriebsmittel.

Teil 3: Beschaffenhheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln.

Teil 4: Besondere Anlagen.

§ 58. Verlegen von Leitungen in Hohlwänden sowie in Gebäuden aus vorwiegend brennbaren Baustoffen

Hohlwände können z. B. aus einer Rahmenkonstruktion bestehen, die mit Span-, Gipskarton-, Holzplatten, Blechen oder ähnlichem abgedeckt sind. Hohlwände können auch fabrikfertige Bauteile sein, die aus Holz oder Gipsbaustoffen hergestellt sind. Die elektrischen Installationsgeräte ragen in diesen Wänden in den Hohrraum hinein bzw. sind im Hohrraum angeordnet. Solche Wände sind üblich als Trennwände im Fertigteilbau, bei Mobilheimen, Wohnwagen und dgl.

58.1 **Verbindungsgerätedosen, Kleinverteiler und dgl.**, die in Hohlwände eingebaut werden, müssen den besonderen technischen Bestimmungen¹⁾ entsprechen. Sie müssen die Kennzeichnung \vee' tragen.

58.2 **Elektrische Installationsgeräte für Unterputzmontage** müssen in Hohlwanddosen eingebaut und dürfen nicht mit Kralien befestigt werden.

58.3 Werden elektrische Installationsgeräte ohne die Kennzeichnung \vee' in Hohlwände aus vorwiegend brennbaren Baustoffen eingebaut, so müssen sie mit einer mindestens 10 mm dicken Brandschutzplatte hinterlegt oder mit gleichwertigem Material umhüllt oder in 100 mm Steinwolle eingebettet werden.

58.4 Werden elektrische Installationsgeräte ohne die Kennzeichnung \vee' in Hohlwände eingebaut, in denen sich zur Wärme- oder Schallisolierung leicht entzündliche Stoffe befinden, z. B. aufgeschäumte Kunststoffe mit Entzündungstemperaturen unter 200 °C, so ist gemäß § 58.3 vorzugehen.

58.5 Die äußeren Ummüllungen von Leitungen und Kabeln müssen aus schwer brennbarem Kunststoff, z. B. PVC, bestehen.

¹⁾ Siehe VDE 0806.

<p>ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983</p> <p>58.6 Für Installationsrohre bestehen gesonderte technische Bestimmungen^{2).}</p> <p>58.7 Stegleitungen dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>58.8 Bei den in Hohlwänden nicht festverlegten Kabeln und Leitungen müssen die Anschlußstellen von Zug und Schub entlastet sein.</p>	<p>§ 58, § 59</p> <p>— ausgenommen bei fester Verlegung – sowohl an der Einführungsstelle des Einrichtungsgegenstandes als auch an der Anschlußstelle des Betriebsmittels von Zug entlastet sein. Für die Zugentlastung an der Einführungsstelle ist § 42.1.8⁵⁾ sinngemäß anzuwenden.</p> <p>59.1.3.1 Leitungen müssen so geführt werden, daß sie nicht gequetscht und durch scharfe Kanten oder bewegliche Teile nicht beschädigt werden können.</p>	<p>ÖVE-EN1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983</p> <p>— ausgenommen bei fester Verlegung – sowohl an der Einführungsstelle des Einrichtungsgegenstandes als auch an der Anschlußstelle des Betriebsmittels von Zug entlastet sein. Für die Zugentlastung an der Einführungsstelle ist § 42.1.8⁵⁾ sinngemäß anzuwenden.</p> <p>59.1.3.1 Leitungen müssen so geführt werden, daß sie nicht gequetscht und durch scharfe Kanten oder bewegliche Teile nicht beschädigt werden können.</p>
		<p>59.2 Netzzanschluß</p> <p>Steckdosen und Geräteanschlußdosen, die der Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln in Einrichtungsgegenständen dienen, müssen ohne Schwierigkeiten zugänglich sein.</p> <p>Als ohne Schwierigkeiten zugänglich gilt auch eine Anschlußstelle hinter einem Einrichtungsgegenstand, wenn dieser von einer Person weggerückt werden kann, oder wenn die Anschlußstelle durch eine Öffnung in der Rückwand zugänglich ist.</p>
		<p>59.3 Betriebsmittel</p> <p>Elektrische Installationsgeräte für Unterputzmontage müssen in Hohlwanddosen eingebaut und dürfen nicht mit Kralle befestigt werden.</p> <p>59.3.1 Als Verbindungsdosen für Unterputzmontage sind nur Hohlwanddosen gemäß § 59.3.4 zulässig.</p> <p>59.3.2 Kleinverteiler, die in Einrichtungsgegenständen eingebaut werden (z. B. Raumteiler), müssen § 59.3.4 entsprechen.</p> <p>59.3.3 Für Hohlwanddosen und Kleinverteiler bestehen gesonderte technische Bestimmungen^{6).} Sie müssen die Kennzeichnung  tragen.</p> <p>59.3.4 Für Hohlwanddosen und Kleinverteiler bestehen gesonderte technische Bestimmungen^{6).} Sie müssen die Kennzeichnung  tragen.</p> <p>59.3.5 Hohlwanddosen und Hohlwandverteiler müssen so eingeschüttet werden, daß sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind. Dies kann z. B. geschehen durch Einbau in Hohlräume, in Nischen oder durch einen zusätzlichen mechanischen Schutz.</p> <p>59.3.6 Für die Montage auf brennbaren Befestigungsflächen ist § 25 der vorliegenden Bestimmungen zu beachten.</p>
		<p>²⁾ Siehe ÖVE-M 21.</p> <p>³⁾ Siehe ÖVE-K 41.</p> <p>⁴⁾ Siehe ÖVE-K 40.</p> <p>⁵⁾ Siehe Seite 7.</p> <p>⁶⁾ Siehe ÖVE-EN 1, Teil 3.</p> <p>⁷⁾ Siehe ÖVE-EN 1, Teil 2.</p>

59.4 Verbrauchsmittel**59.4.1 Leuchten**

- (1) Es sind vorzugsweise Leuchten mit der Kennzeichnung \triangleright zu verwenden, andere Leuchten müssen brandsicher von der Befestigungsfläche getrennt werden.
- (2) Ist in einem Hohlraum eines Schrankes, in dem z. B. ein Klappbett vorhanden ist, eine Leuchte eingebaut und kann nicht verhindert werden, daß sich leicht entzündliche Stoffe unbeabsichtigt der Leuchte nähern, so ist ein zusätzlicher Schalter so anzubringen, daß nach dem Schließen des Hohlraumes (z. B. Hineinklappen des Bettes) die Leuchte zwangswise ausgeschaltet wird.
- (3) Leuchten im Einrichtungsgegenständen, wie z. B. Hausbär, Schreifbach, Phonoschrank, Regal, müssen entsprechend der Montageanweisung des Leuchten-Herstellers angebracht werden.

59.5 Sonstige Verbrauchsmittel

Beim Einbau oder Aufstellen von Verbrauchsmitteln in oder an Einrichtungsgegenständen sind die Montageanweisungen der Hersteller zu beachten.

